

**Haus- und Badeordnung
für das Sport- und Freizeitbad Oberwengern**

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Sport- und Freizeitbades Wetter im folgenden Hallenbad genannt.
2. Mit dem Betreten des Bades erkennt die Nutzerin/der Nutzer die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet sie/er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Schulschwimmen, Wettkämpfen, Vereinstraining usw.) sind die Übungsleiter/innen und Lehrkräfte dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer/innen und Besucher/innen die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung beachten.

§ 2

Zutritt

1. Der Besuch des Hallenbades während der Öffnungszeiten steht jeder Person grundsätzlich frei; in bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
2. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist der Zutritt und Aufenthalt im gesamten Sport- und Freizeitbad nur gestattet, wenn eine geeignete verantwortliche Person sie begleitet.
3. Die Nutzung des Hallenbades ist nicht gestattet für:
 - Personen, die merklich unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - Personen, die Tiere mit sich führen;
 - Personen, die an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
4. Für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunaanlagen etc.) sind möglich.
5. Die Benutzung des Hallenbades durch Schwimmvereine, Schulklassen etc. wird durch die Stadt Wetter (Ruhr) mit besonderer Genehmigung erteilt.

§ 3

Eintrittspreise

1. Die Eintrittspreise für die Benutzung des Hallenbades sind in einer besonderen Gebührenordnung festgesetzt.
2. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
3. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Bades bekannt gemacht. Der Badebetrieb kann aus besonderem Anlass (z.B. Reinigungsarbeiten, Schul- und Sportveranstaltungen) vorübergehend eingeschränkt werden.

§ 5 Badezeiten

Die Badezeit endet jeweils 30 Minuten und der Einlass jeweils eine Stunde vor Betriebsschluss.

§ 6 Geld- und Wertsachen

Für abhanden gekommene Gegenstände des Badegastes wird kein Ersatz geleistet. Der Badegast hat im eigenen Interesse dafür Sorge zu tragen, dass sein Garderobenschrank oder Wertfach verschlossen ist. Den entsprechenden Schlüssel hat er so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt dem Badegast.

Bei schuldhaftem Verlust des Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssels wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der Pauschalbetrag ist in der Entgeltordnung für die Benutzung des Sport- und Freizeitbades Oberwengern aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 7 Verhalten im Hallenbad

1. Die Besucher/innen des Hallenbades haben sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
2. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal zulässig. Zur Vermeidung von Unfällen muss der Sprungbereich auf kürzestem Wege verlassen werden. Aus gleichen Gründen ist ein Unterschwimmen des Sprungbereiches verboten. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nicht gehaftet.
3. Das Planschbecken darf nur von Kindern unter 4 Jahren genutzt werden.
4. Zur Vermeidung von Unfällen ist es nicht gestattet:
 - vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
 - auf den Beckenumgängen zu laufen, an Einstiegleitern Haltestangen und Trennleinen zu turnen,
 - Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen.
5. Zerbrechliche Behälter und Flaschen dürfen im Umkleide-, Sanitär-, und Badebereich nicht benutzt werden.
6. Der Verzehr von Lebensmitteln im Badebereich ist nicht erlaubt.

5.9

7. Private Besucher/innen dürfen im Hallenbad keinen Schwimmunterricht o. ä. gegen Entgelt geben.
8. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jeder Badegast haftet für alle durch ihn verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
9. Findet ein Badegast die ihm zugewiesene Einrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so muss er dies sofort dem Aufsichtspersonal mitteilen, um eventuelle Forderungen auf Schadensersatz abzuwenden.
10. Der individuelle Schwimmstil ist dem Badebetrieb anzupassen.
11. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch die/den Nutzerin oder deren Begleitperson zu reinigen.
12. Nutzerinnen/Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen.
13. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
14. Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
15. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
16. Das Rauchen ist im gesamten Hallenbadbereich nicht erlaubt. Dieses gilt auch für elektrische Zigaretten.

§ 8 Betriebshaftung

1. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Aufsichtspersonal oder sonstigen Beauftragten der Stadt Wetter (Ruhr) vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann. Für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen gegen diese Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisung des Aufsichtspersonals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen entstanden sind, wird nicht gehaftet.
2. Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich bei der Stadt Wetter (Ruhr), Kaiserstraße 170, 58300 Wetter (Ruhr), geltend gemacht werden. Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten der/des Geschädigten.
3. Bei Störungen des Betriebes wird wegen unterbrochener oder nicht stattgefundener Benutzung des Bades kein Schadenersatz geleistet.

§ 9 Fundgegenstände

Werden Gegenstände innerhalb des Hallenbades gefunden, so sind sie beim Aufsichtspersonal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendungen.

§ 10 Badekleidung

Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur mit üblicher Badekleidung gestattet. Ob sie den Anforderungen entspricht entscheidet das Aufsichtspersonal.

§ 11 Körperreinigung

Vor Benutzung der Schwimmbecken reinigen Besucher/innen gründlich den Körper unter den Duschen im Duschaum. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt.

§ 12 Sauna

1. Die Nutzungsdauer der Sauna ist unbegrenzt. Bei besonderen Anlässen, insbesondere bei starkem Andrang, kann sie jedoch auf 3 Stunden begrenzt werden.
2. Vor Benutzung der Saunaeinrichtungen sind die Saunagäste verpflichtet, im Duschaum unter den Duschen den Körper gründlich zu reinigen.
3. Die zur Sauna gehörenden Räumlichkeiten (außer Umkleieräume) dürfen nur Barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Die Benutzung des Saunaraumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß oder sonstige Mittel ist zu vermeiden.
4. Die Aufgüsse werden grundsätzlich nur durch das Aufsichtspersonal ausgeführt. Eigene Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden.
5. In den Ruheräumen haben sich die Saunagäste so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt oder gestört werden.
6. Glasbehälter und Glasflaschen dürfen im gesamten Saunabereich nicht benutzt werden.
7. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (Ruheraum) gelten besondere Bestimmungen.
8. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
9. Badeschuhe dürfen in der Saunakabine nicht getragen werden.
10. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweiß schaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hautreinigungen/Peeling mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz oder Honig sind unzulässig.
11. In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten.

§13
Anordnung und Hausrecht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals sind Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem Hallenbad zu verweisen. Das Eintrittsgeld wird in diesem Fall nicht erstattet.

§14
Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Badeordnung vom 1. Februar 1994 außer Kraft.

Wetter (Ruhr), 25.07.2016

Der Bürgermeister

Hasenberg

Veröffentlicht in WP/WR am 29.07.2016